

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2020

Nr. 2020/1106

## **Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht; Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Steuergesetz Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2020/102 vom 21. Januar 2020 den Vernehmlassungsentwurf für die Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht in erster Lesung beraten und beschlossen. Die Staatskanzlei wurde ermächtigt und beauftragt, über diesen Entwurf das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 20. April 2020. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

#### 1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- CVP, Kanton Solothurn (1)
- FDP.Die Liberalen, Kanton Solothurn (2)
- Solothurnischer Anwaltsverband (3)
- SP, Kanton Solothurn (4)
- Grüne, Kanton Solothurn (5)
- Obergericht (6)
- SVP, Kanton Solothurn (7)
- EVP, Kanton Solothurn (8)
- Bürgerinnen und Bürger 1-8 (aufgrund gleichlautender Eingaben werden diese unter der Nr. 9 zusammengefasst): Ballacchino Angelo, Gasser Urs, Götte Cornelia, Meister Werner, von Arx Bruno, Wyssmann Claude, Wyssmann Claudia, Wyssmann Rémy (9)

### **2. Vernehmlassungsergebnis**

Die Vernehmlassungsantworten werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben. Für die Einzelheiten wird auf die Vernehmlassungen selbst verwiesen.

2.1 Zu Vorfrage 1: Haben Sie selbst schon **Erfahrungen mit A-Post Plus gemacht?**

Diese Frage wird von einer **deutlichen Mehrheit** der Vernehmlasser **bejaht** (1, 2, 4, 7, 9). Von der EVP wird sie verneint (8).

2.2 Zu Vorfrage 2: Falls Ja: Waren die **Erfahrungen positiv oder negativ?**

Es wird von sehr unterschiedlichen Erfahrungen mit der Zustellart A-Post Plus berichtet. Die Erfahrungen mit der Zustellart werden als negativ (7, 9), vorwiegend negativ (2), unterschiedlich (4) oder positiv (1) beschrieben.

2.3 Zu Vorfrage 3: Sollte die Verwendung der **Zustellart A-Post Plus** Ihrer Meinung nach **durch den Kantons- oder Regierungsrat geregelt werden?**

Die Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet eine Regelung der Zustellart A-Post Plus durch den Kantons- oder Regierungsrat (2, 3, 4, 5, 7, 9). Eine Minderheit erachtet eine Regelung durch den Kantons- oder Regierungsrat als nicht notwendig (1, 6, 8).

Aus Sicht des Obergerichts besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Es sei zu bemerken, dass der Auftrag eine Angleichung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts an das bundesrechtliche Verfahrensrecht verlange. Konsequenterweise wäre dann auf Art. 34 Abs. 1 des eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) abzustellen. Der Vorlagentext nenne aber die Bestimmungen über das Gerichtsverfahren in Zivil- und Strafsachen sowie vor Bundesgericht. Eine Gleichstellung von Gerichts- und Verwaltungsverfahren wäre jedoch systemfremd und würde insbesondere den Verhältnissen in Bereichen der Massenverwaltung nicht gerecht (6).

2.4 Zu Frage 1: Erachten Sie eine Regelung durch den Regierungsrat in **Weisungsform** für die kantonalen Behörden (Alternative, s. Vernehmlassungsentwurf Ziff. 1.6) als **ausreichend?**

Die Mehrheit der Vernehmlasser erachtet eine Regelung durch den Regierungsrat in Weisungsform als nicht ausreichend (2, 3, 4, 5, 6, 7, 9). Eine Minderheit ist der Ansicht, die Problematik des sofortigen Beginns des Fristenlaufs könne mit einer Weisung adäquat gelöst werden (1, 8). Es gelte die Gemeindeautonomie zu wahren (1).

2.5 Zu Frage 2: Falls Nein: Bevorzugen Sie eine umfassende Regelung auf **Gesetzesstufe (Variante 1)** oder eine flexiblere Regelung nach Mass auf **Verordnungsstufe (Variante 2)?**

Ein Teil der Vernehmlasser spricht sich für die Gesetzesstufe aus (2, 7, 9), ein anderer Teil der Vernehmlasser bevorzugt die Verordnungsstufe (3, 4, 5, 6 sowie implizit 1 und 8).

Argumente für die Gesetzesstufe:

Eine Verordnung schaffe keinerlei Vorteile gegenüber einer Regelung im Gesetz. Ausschliesslich Variante 1 entspreche dem Auftrag und löse das Problem. Die Mehrkosten der Variante 1 hielten sich im Rahmen. Es sei nicht notwendig, dass jeder A-Post Plus Brief per Einschreiben versandt werde. Die Ausnahmen müssten jedoch in einem formellen Gesetz geregelt werden. A-Post Plus solle jedoch nicht generell bei längeren Fristen erlaubt sein, denn das Problem liege nicht primär bei der Dauer der Fristen, sondern in der Fristauslösung (2).

Nach Ansicht der SVP sei die bestehende Praxis, wonach Verwaltungskorrespondenz mit A-Post Plus zugestellt werde, mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und daher für die Bürgerinnen

und Bürger unzumutbar. Viele Empfangende hätten wenig Ahnung von der Zustellart A-Post Plus, deren Regelungen und Fristen. Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erforderlich sei, habe deshalb immer und ausnahmslos eingeschrieben zu erfolgen. Mit einer Zustellung per Einschreiben liessen sich auch kostspielige Folgeverfahren vermeiden, wo es lediglich um die Feststellung der Rechtzeitigkeit gehe. Die vorgeschlagene Variante 2 mit der Kompetenzzuteilung an den Regierungsrat würde nur einen weiteren Freibrief an die Verwaltung bedeuten. Zudem müsse eine solch wichtige Frage, welche alle Bürgerinnen und Bürger des Kantons elementar betreffe, auf Gesetzesstufe und nicht in einer Verwaltungsverordnung oder gar in einer Weisung geregelt werden (7).

Argumente für die Verordnungsstufe:

Die Umsetzung der Zustellungsregelung auf Verordnungsstufe sei zweckmässig und ermögliche bürgerfreundliche und flexible Lösungen (5).

Die SP erachtet eine Regelung durch den Regierungsrat als bürgerfreundlicher als eine umfassende gesetzliche Regelung durch den Kantonsrat. Der Regierungsrat könne auf Verordnungsstufe flexibler, pragmatischer und bürgerorientiert die notwendigen Bestimmungen erlassen. Dies jedoch verbunden mit der Erwartung, dass A-Post Plus Sendungen zurückhaltend angewendet und die Regelungen bürgerfreundlich ausgestaltet würden. A-Post Plus Sendungen sollten, wenn möglich auf Steuersendungen beschränkt werden. Alle anderen wichtigen Zustellungen, welche für die Empfangenden bedeutende Auswirkungen hätten, sollten in der Regel gegen Empfangsbestätigung zugestellt werden (4).

Der Solothurnische Anwaltsverband zeigt sich erstaunt über die positive Darstellung der Zustellart A-Post Plus. Die Zustellart A-Post Plus bringe für den Bürger auch viele Nachteile mit sich. Es sei zweifelhaft, ob mit den angeregten Gesetzesanpassungen dem Auftrag nachgekommen werde, da die politischen Vorstösse darauf ausgerichtet seien, die Zustellart A-Post Plus gerade im Hinblick auf die Gesetzgebung im Steuerrecht einzuschränken. Die vorgeschlagene Variante 1 sei abzulehnen, da sie die Gemeinden erheblich in ihrer Autonomie einschränke. Eine Delegation an den Regierungsrat sei geeigneter und sachgerechter. Dem Regierungsrat dürfe jedoch nicht freie Hand gelassen werden. Es sei auf Gesetzesstufe vorzusehen, dass die Zustellart A-Post Plus in Steuersachen nur dann verwendet werden dürfe, wenn es sich um unstreitige Angelegenheiten handle (3).

Das Obergericht bevorzugt die Variante 2, da diese mehr Flexibilität biete als die Normierung auf Gesetzesstufe. Damit seien sachgerechte Differenzierungen möglich und der Regierungsrat könne rasch auf etwaige Änderungen (tatsächlicher wie rechtlicher Art) reagieren (6).

Die CVP ist der Ansicht, dass die Zustellart A-Post Plus eine günstige und bürgerfreundliche Lösung sei, welche es generell zu forcieren gebe (1).

## 2.6 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen und weitere Anliegen

### 2.6.1 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

#### Variante 1

##### § 21<sup>ter</sup> Absatz 4 VRG

In den Fällen, in welchen eine eingeschriebene Sendung nicht zugestellt werden konnte, wäre allenfalls die Publikation zu bevorzugen (2).

## Variante 2

### § 136 Absatz 1<sup>bis</sup> Steuergesetz

Das Obergericht erachtet die vorgeschlagene Formulierung als zu offen gehalten und damit nicht im Sinn des kantonsrätlichen Auftrags. Auch in diesem Fall sei eine Delegation an den Regierungsrat vorzuziehen (6).

#### 2.6.2 Weitere Anliegen

### § 136 Absatz 1<sup>ter</sup> Steuergesetz (neu)

Es wird folgende Formulierung angeregt: Entspricht die Behörde in ihrer Verfügung oder in ihrer Entscheidung vollumfänglich den Begehren des Verfügungsadressaten, so kann die Zustellung auch durch gewöhnliche Post oder auf andere geeignete Art erfolgen (3).

## 3. Erwägungen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge, die Arbeiten weiterzuführen. Dabei soll die Lösung (wie in Variante 2) aufgrund von neu zu schaffenden Delegationsnormen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Steuergesetz auf Verordnungsstufe erfolgen und die zu gegebener Zeit zu erlassenden Verordnungsbestimmungen inhaltlich im Wesentlichen der Variante 1 entsprechen. Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, dementsprechend und in Absprache mit dem Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

## 4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Organisationen und Personen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Die Staatskanzlei wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen und in Absprache mit dem Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Verteiler

Staatskanzlei (2)  
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)  
Bau- und Justizdepartement  
Aktuarin JUKO  
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben  
(16; Versand durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz)